

Reinhold Warners von grund /

Außführung /

aus dem Westphalischen
Friedens-Instrument;

Ob

Der Kayser oder Schweden den Teutschen Frieden gebrochen?

An den

Friedensliebenden doch in Krieg streitbarn
Allemann.



Ich such' die Wahrheit nur den Hertzen einzupflanzen/
Ich lauffe Sturm hiemit wieder der SchwedenSchar
tzen

Die in der Teutschen Wahn' durch sie gevestet seyn/
Die stehen auff dem Sand/und fallen leichtlich ein.



Gedruckt in Mähren 1660.

Dennach die Herren Schweden nicht allein geringe Officirer / sondern so gar die hohen Generalen selbst vorgeben ob hätten die Käys. und Alljirte das Westphalischen Instrumentum Pacis, also den Friedens in deme anfangs gebrochen / daß sie ihre gerechte Waffen wider die Cron Schweden (dazu sie doch höchst benötiget worden) ergriffen / und in Pomern eingebrochen.

Als wird hiemit zu männiglich Information, und fünfftiger besserer Beantwortung / bedentes Instrumentum Pacis, darauff sich Schweden selbst fundiret, und solches (wie billich) pro Sanctione Pragmatica, & lege fundamentali haltet / examiniret. Worauff männiglich unschwer die gerechte Sach / wider dergleichen Auflagen / mit Warheitsgrund verthendigen / und also denen Herren Schweden erweisen können / daß nicht ein einiger Punct. s. oder Versicul, ex parte Ihrer Käys. May. und dero hohen alljirten in dem Instrumento Pacis nicht vollzogen oder violiret worden sey. Da hingegen die Herren Schweden / solchem in allerhand Weiß und Weg zuwider gelebet / und zu ergreiffung der Waffen selbe Noht gezwungen / und zwar kan dieses dergestalt erwiesen / und das Instrumentum pacis examinirt werden.

Die Römische Kayf. May. und das Heil. Römisch. Reich hat vigore præfati instrumenti, nachfolgendes der Cron Schweden concernirend zu præstiren gehabt.

I. Vermög punct. 1. & 2. Haben beyde damals streitende Theil die Waffen ablegen / gute Freundschafft halten / nachbarlich leben / vermög amnestiæ generalis aller vorigen Feindschafft durchaus vergessen / und ruhig leben sollen.

Das nun Ihr Kayf. Mayest. hiewieder gehandelt / besteht in negativis, und muß das contrarium ex adverso erwiesen werden. Könnten auch zu Erweisung deroselben guter intention viel Zeugnissen beygebracht werden / wo es nöthig und nicht zu langschweiffig wäre.

II. Beydem dritten punct instrumenti pacis bestehet man abermal in negativis, daß keiner / so sich in vorigen Krieg wieder Ihr Kayf. May. vergriffen und in diesen §. includirt worden / in einige Weg nach den Frieden-Schluss / Bekümmerung / Verriingerung seines Estats, oder in andere Weg entgelt gelitten.

III. Und weñ der vierdte punct oder §. facti alieni, und die Sweden in propria nicht angehet / sondern Jura principum & Statum S R. J. tractiret. von denen de dato keine Klage gehört worden / alß ist abermals hieauf keine contravention zu zwingen / zu mahln da kein gravamen principum hiewieder vorhanden.

IV. Weniger ist hey dem fünfften punct oder §. einige innovation weder in Politicis noch Ecclesiasticis, Kayf. theils introduciret, sondern alles secundum dicti §. tenorem exequirt worden / daß es also nur ein falsche Auffbürdung der Sweden ist / wann sie den Leuten / so es nicht wissen / dero Gemühter amore & affectu religionis zu gewinnen / vorschwären / der Kayser vermehne die Religion unterzudrucken. Heißt der gestalt recht bey ihnen / wie sie selbst singen:

Ach Gott der theure Name dein
Muß ihrer Schaleckheit Deckel seyn.

V. Die

V. Der sechste Punct und 6. trifft die Stadt Basel in specie an/ist facti alieni, so ist der Stadt auch satisfaciret, und selte Klagloß. Weniger ist einige Klag bißhero wider nichthaltung des 7. von einigen Fürsten ergangen.

Der achte concerniret abermahlt mutua jura Statuum Imperij, wieder welchen nichts in contrarium opponiret wird. Der neundte aber ist mit allen clausulis firmiter bißhero ex parte S. C. Mris gehalten worden/und bleibet negativa, biß das contrarium erwiesen wird.

VI. Daß der zehende/ die Satisfaction und Gelteich/ que universalis int entio, & Basis belli Svecici gewesen/ und noch ist betreffend/ allerdings ex parte Caesaris erfüllet/ und Schweden in die rechte ruhige possess des ihnen damahls abgetretenen Pomern/ Berden/ Rügen/ Bremen/ und Wismar/ dergestalt immittiret worden/daß sie sich als andere Reichsstände ruhig und gewes verhalten/ auch auff alle ereignete Fälle die Reichs-Lehen zu rechter Zeit darüber empfangen sollen/ ist so unwidersprechlich war/ so war auch das mit Geld von ihnen durch die satisfaction Gelder entschöpfte Teutschland bezeuget/ daß die Cron Schweden/ die Hauptsumma des Friedens empfangen/ und hätte man Sie noch zur Zeit in ihrem possess nicht turbiret, wann sie nur selbst ruhig gelebt/und ihres Theils/ wie sie schuldig gewest/ praestanda praestiret hätten.

VII. So haben auch allerhöchst. ged. Kayf. Mayest. in ihren Erbländern vigore der allergnädst. Verwilligung des 5. ten 6. oder punct. Versic. 13. Es sollen auch 20. Und zwar in Schlesen den Augustana Confessionis Unterthanen/ nicht allein das freye exercitium verstatet/ sondern auch die 3. Neue Kirchen zu Groß Blogaw/ Schweinitz und Jauer auffbauen lassen/ wie vor Augen.

VII. Und wer ist bey dem Ver l. 17. Bißhero der Religion halber wieder diesen versicul angefochten oder turbirt worden?

E. Contrario.

Daß

Das aber vielermeldtes Instrumentum Pacis,
und dero so hoch verpönte und so theuer verkauffte Fried/
von der Cron Schweden allerdings gebrochen werden/wird
folgender gestalt ex ipsissimo instrumento pacis
erwiesen.

I.

Nes das instrumentum Pacis kaum zur execution ge-
bracht war/in welchen versehen/das vigore seu pun-
cti 1. eine ewige Freundschaft zwischen Ihr Kayf.
May dem hochlöbl. Erz-Haus Desterreich/ und dem
Heil. Röm. Reich eines/anders Theils aber der Königl. May. und
Cron Schweden samt beyderseits Bundes-Verwandten seyn solle.
Man ex parte Svecica gleichwol nicht nachgelassen zu suchen/die
Gemühter ecklicher Leute wider das Durchläuchtigst. Erz-Haus
Desterreich auffzuwicklen/dessen consilia zu perscrutiren, und
hiewieder practiciren möchte. Allermassen dann des Herrn Graf-
fen Conzinnæ Secretarius zu allerhand consperation verleitet
worden.

Andere Leute haben sie mit gewissen pensionen einig und al-
lein darumb versehen/das sie ihrem Herrn/dem Erz-Haus Desters-
reich/untreu verbleiben solten.

2. Was gefährliche und hochansehende Discursen der Schwe-
dische Resident zu Wien/mit seinen conspiranten und Gästen
allda geführt/darauf leichtlich die Freundschaft seiner Herren
Principalen mit gedachtem Erz-Haus/ und wie groß selbe gewe-
sen zuerspüren/ist offenbar am Tag.

3. Hat die Cron Schweden insulato Cesare heimliche Vers-
bung in Schlesien und anderen Kayserl. Erbländern gepflogen/
und zwar wieder des Kayfers Bundes-Verwandten/ und die senis-
gen/ so expresse in dem Instrumento pacis mit einverleibet seyn/
als der König in Pohlen contra expressum textum puncti 1.
datis.

U iij

4. Ob

4. Ist dieses alles vorerzehletes nun/ nicht auch contra 2. & 3. punct. seu §. Instr. pac. und die darinnen begriffene amnestiam, lauffe/ man jeder sicht gelährter erkennen.

5. Und welches das vornembste ist/ soll die general amnestia hiedurch nicht gebrochen seyn/wann die Herren Schweden in ihrem aufgezogenen gedruckten Manifest wieder Pohlen/ die Ursach des Polnischen Kriegs/ damit behaupten wollen/ daß die Pohlen/ in vorigem Krieg/ dem Kayf. Obr. Erakaw den Paß durch Pohlen gestattet/ und in andern Vorschub gethan: Was schöne Ursach diß sey/ und ob sie nicht expresse wider das Instr. Pac. & general amnestiam lauffe/ kan jeder selbst schlüssen. Dann soll alles vergessen seyn/was feindseliges in vorigem Krieg vorgegangen/ warumb nicht auch diß/ und wer hat diese Ursach in specie aufgeschloffen.

6. Heißt nicht diß das Instr. Pacis violiret, wo punct. 10. per totum der igeige König in Schweden/ auff alle ereignete Fall die Reichs-Lehen empfangen/ und das homagium wegen seiner von dem Reich ihm übergebenen Lehen-Ländern empfangen und suchen hätte sollen? Daß er aber bey dero igo regierende Röm. Kayf. May. auß lauter indignation de dato nicht gesucht noch vollzogen/ daher er das Instr. pacis, absonderlich bey dem Vericulo, hinwieder die Durchläuchtigern. seu §. 10. gröblich gebrochen/ das diesem nach die Röm. Kayserl. May. durch diese Unterlassung und Widerspenstigkeit/ wodurch ipso jure die Lehen verlohren lauffet/nicht in Pohlen zugehen/genötiget worden.

7. Diese Untreu und Feloniam noch besser zu erweisen: Ich frage/ siehet einem Lehmann wol an/ seines Lehens-Herrn Unterthanen/ unbewußt seiner/ und heimlicher Weiß wieder des Lehens-Herrn Bunde-Verwandte in die Waffen zu bringen/ wie Schweden mit den Fürsten Kagozi des Röm. Kayfers Vasallen gethan/ dardurch ein solches Feuer in der gansen Christenheit angerichtet worden/ wie vor Augen/ daß sich nemlich der Groß-Türk in das
Spiel

Spiel gemenget / in Siebenbürgen einzufallen Ursach genommen
wordurch nicht allein das Königreich Ungern sondern die Christen-
heit und das Heil. Röm. Reich / welches sonst wol von ihme Ruh
gehabt hätte / noch diese Stund in Gefahr stehet / wie auß den wo-
ehndlichen Relationibus bekand.

8. Gehühret es einem Lehn-Mann des Heil. Röm. Reichs /
und ist es Christlich / diesen Erbfeind mit unaussprechlicher Gefahr
des ganzen Christenthums / wieder seinen Lehens-Herrn und das
höchste Haupt der Christenheit den Röm. Kayser zum unverseh-
nen Frieden-Bruch anzureißen / und dadurch die Kirche Gottes und
Namen Christi / so der Anreißer führet / aufzutilgen / und viel tau-
send Christen-Seelen in Verderben zu bringen.

Sonderlich da derjenige / der dieses über sein Herz bringet /
sich insgemein rühmet / daß alle seine actiones zur Ehre göttliches
Namens / Fortpflanzung und Erhaltung göttliches Wortes / und
des heiligen Evangelij angesehen? Wem ist aber nicht bewust / das
Schweden in vorigen Jahren eine eigene Legation an die Otto-
manische Pore geschickt / und dem Türckischen Kayser solchen Frie-
den-Bruch vorgeschlagen / welcher Groß-Türck aber viel ein besser
Herr / als dieser Christen einer gehabt / und sich zu dergleichen Frie-
den-Bruch ex lumine natura nicht verleiten lassen. Schauet /
wie fein ist diß ein ewiger Friede? Ob Schweden die Ehre Gottes
oder ein unchristliche Rachsuehen / seinen Giffte aufzustreien und
Acheronta zu moviren? ist hierauf unschwer zu sehen.

9. Daß es aber nur ein falscher prætext / wann sie der E-
vangelischen Religion und dero defension gedencken / ist daher
noch klarer abzunehmen / man besche nur allein wie viel tausend E-
vangelischer Seelen der armen Bauern in Jüdeland / Fünnen / Sees-
land / Holstein zc. und denen Dennemarcckischen Inseln durch der
Schweden Verderbnuß verschmachten / die Leiber unbegraben lie-
gen bleiben / und von den Hunden gefressen werden müssen ; Wie viel
Kirchen die Schweden daselbst eingäschert / Ketsch und alles gerau-
bet

bet/die Gebäu verwüßtet / wie viel tauſend Hunger zu ſtellen von ihnen gezwungen ſeyn / wieviel Evangelischer Prediger und Kirchen-Diener ſie in den Bettel-Stab gebracht und vertrieben / und wie viel das Schwerdt von ihnen geſſen. Iſt diß nun die Evangelische Lehr vertheidiget / ſo mag ſie wol der Teuffel vertheidigen.

10. Bey erwehnten puncto ſeu §. 10. Verſic. Zum andern / iſt verſehen / daß der Stadt Wißmar Privilegia / wie vor altero in ſalvo verbleiben ſollen: Wie diß geſchehe / die Privilegia verringert / die Bürger gepreſſet / und die commercien der Stadt befördert werden / wird mancher armer Bürger klagen / wo terror, vis & metus ihm nicht abhielten: Allein ob ſchon die Bürgerſchaft bey dieſer tragœdi ſtumme Perſonen agiren müſſen / iſt doch privatio privilegiorum weltfändig.

11. Verſ. Zum dritten / §. 10. Hätte die Stadt Bremen mit ſamt ihrem Gebiet und Unterthanen / im alten Stande / libertatis / Gerechtigkeit und Privilegien / ohne Hindernuß gelaffen werden ſollen.

Daß aber dieſes nicht geſchehen / ſondern der Anfang des Frieden-Bruchs / ſtracks nach getroffenen Frieden / mit ſelber Stadt gemacht / und ſelbe contra ſtipulatam pacem, unerachtet ſie in der Reichs matricul als ein wahres Glied begriffen / und nicht allein in genere, ſondern ſo gar in individuo in dem Inſtrumento pacis begriffen und benamset gewefen / von der Cron Schweden armata manu unterm commando des Herren Graffen von Königsmarck feindlichen angegriffen / belagert / deren Privilegia infringirt, und ad iniquas condiciones bezwungen worden / davon weiß faſt das kleine Kind zu reden / weil die Drangſal dieſer guten Stadt allzulang gewähret / und in Zeitungen hierumb gelauffen.

Und obwolen der in Gott allerſeligſt ruhende damahls regierende Röm. Kayſer Ferdinandus Tertius gloriwürdigſten Andenkens billige Urſach gehabt / in dergleichen turbatione pacis & ruptione Inſtru. ejusdem ſtracks zu denen Waffen zu greiffen und

und der unrechtmässig beleidigten Stadt / wider diesen Gewalt beyzusehen / so haben doch allerseits gedachten Kayserl. May. zu erhaltung Fried und Ruhe / ehe durch die Finger sehen / dann umb eines attentats willen Krieg erwecken wolten. Welche ihre Gütigkeit den Herren Schweden aber noch mehr Anlaß zu fernerm Friedenbruch gegeben / also / daß auß patienz eines einigen actus noch grössere violaciones entsprossen.

12. Und rechtfertiget die Herren Schweden zu Vertheidigung dieses Beginnens mit Bremen / der Einwurff nicht / daß sie einige präntension an die Stadt Bremen fingiren, weil in prædicto instrumento pacis punct. seu §. 8. in prin. ordentlich versehen / das dergleichen Spruch unter keinerley prætext de facto können und mögen abgetrungen / oder darinnen verwirret werden / sondern erstlich per transactionem intendirt, dann per viam juris vorgenommen werden sollen.

Mehres Inhalts §. 17. Verf. Doch im übrigen zc. wiederigen Falles / da diese Streitigkeit durch keine dieser Mittel und Weg innerhalb drey Jahren beygelegt werden / solle zu dem allgemeinen Waffen gegriffen / und der Lädent abgehalten werden.

Dahero der Nieder Sachsische Craiß gute Ursach gehabt / dieser beleidigten Stadt beyzusehen. Alles vigore instrum. pacis §. 17. Verf. Der getroffene zc. & seqq. und Verf. Damit auch zc.

13. Nicht mänder haben die Herren Schweden das Instrumentum pacis indeme gebrochen / weil dicto puncto seu §. 10. Verf. (in. außdrücklich versehen / daß denen Hansee-Städten diejenige Freyheit der commertien und Schiffart / so wol in frembde Königreich / Republic und Provincien, als im Römischen Reich selbstn unverrückt verhalten werden sollen / die sie bis zu Anfangs des vorigen Kriegs vorhin gehabt: hactenus textus.

Daß die Cron Schweden diesen abermahlen wiederhandelt / beszeugen die Exempel der Stadt Lübeck / Rostock und Danzig / neben andern mehrn / welchen sonderlich der Stadt Lübeck unterschiedlich

lich non uno sed diversis actibus, ihre Schiffe / so vigore hujus concordiae ihren commercien nach in Dennemark und Seeland führen wollen / von denen Schweden feindlich angegriffen und confisciret, also ihnen die commercien auff der See gewehret und gesperrt worden.

14. Was der Stadt Rostock durch die Warnemünder Schanz an ihren trafiquen für unrecht post instrumentum pacis beschehen / dadurch sie gehemmet worden.

15. Und was Danzig durch Sperrung der commercien für Trangsäl von denen Schweden lange Zeit erlitten / wil ich / weil es Weltkändig für dñsmal nicht zu weitläufftig deduciren.

16. Ferner ist bey dem puncto seu §. 17. Verf. So oft aber einer 2c. expresse versehen / daß kein Reichs-Glied mit Beleidigung des andern oder dessen Unterthanen und Landes / seine Soldaten durch des andern Land führen soll. Ich frage: Ob die Cron Schweden als ein unlaugbares Reichs-Glied per instrumentum pacis solches gehalten?

Wie oft haben selbige ihres Befallens ihre Völcker bald von Bremen auß durch Mecklenburg / Holstein und andern Reichs-Ländern in Pommern / bald wieder durch selbe zurück in Bremen / bald dar / bald dorthin geführt. Ist diß dem instrum. pacis gemäß?

17. Anders bey diesen allegirten Vers zu geschweigen / steht nicht außdrücklich in serirt, das diß alles von den pacificirten theilen observiret werden solle / was die Reichs-Satzungen schlüssen.

Nun ist in ermeldten Reichs-Satzungen expresse versehen / besaget es auch das Instrumentum pacis klar / daß kein Reichsstand den andern in sein Land auff des heiligen Römischen Reichs Grund und Boden fallen / selben vergewaltigen und bekriegen solle. Da auch dieses violenter von einem beschehen / seind so wol der Kayser das höchste Haupt / als alle Stände des Reichs conjunctim den beleidigten Theil beyzustehen / zu vertheidigen / und sonderlich der circul, wohin der beleidigte Theil behörig / selben zu defendiren und

und diese injuriam tanquam communem zu repelliren schuldig.

Weil nun Schweden erstlich im Herzogthumb Holstein / einem Reichs-unmittelbahren Fürstenthumb feindlichen eingefallen / unrespectiret des Friedens-Schlusses Renspurg und andere Orter auffgefordert / Flensburg und andere nicht munitirte Ort darinnen occupiret, und Feindlichen tractiret, erst vor einem Jahr ohngefähr auff der Elb feindlich agiret.

Wird gefragt / ob diß nicht den Frieden gebrochen heisse? Und ob dem Kayser / als dem höchsten Haupt des Röm. Reichs / nicht zugestanden / eum sit semper Augustus Imperij anders gebühret habe / dann seine und des Reichs Vasallen zu defendiren, cum sit communis defensor & pater, vim viâ sibi conceditis zu repelliren, und sich eines so vornehmen Reichs-Fürsten / als des Königs in Dennemarck ratione Holdstein anzunehmen / wozu ihn absonderlich der klare Buchstabe Instrumentum pacis quæ lex fundamentalis est d. 8. verl. Im Fall aber zc. verbindet.

18. Wie sollen Ihr Kayser. May. sich nicht dessen / was denen Herzogen von Mecklenburg in præjudicium des gansen Reichs / quod merito ad animum revocandum & ad consequentiam deducendum, im Vor-Jahr beschehen / nicht anzunehmen / und ihrem Ampt nach vigiliren, damit fernere dergleichen præventiones verhütet werden: Wann die Cron Schweden sine omni data causa, abermahls das instrumentum pacis durchlöchert / und die Vestung Demnis und andere Orter in Mecklenburg clandestine zu überrumpeln / und in ihre Gewalt zu bringen gesucht / wann man nicht bey Zeiten hiervon Wind gehabt / und præcaviret hätte.

19. Wo ist im instrumentum pacis zu gelassen / und wie scharff hingegen versehen / das kein Commendant in den Vestungen auff anderer Fürsten Unterthanen / so seines Herrn Bittmäsigkeit nicht unterwürffig / contributiones aufschreiben solle?

Das über der Commendant zu Wismar diß unterschiedlich

im Fürstenthumb Mecklenburg gethan / und so gar der Fürstlichen
Güter und des Adels nicht verschonet / da doch den Herren Schweden
per instrumentum pacis vigore §. 10. verl. Zum andern /
ihre gewisse Aempter und Dörffer zu der Garnizon Unterhalt de-
terminiret worden / welche sie nicht zu extendiren haben / wann
sie den Frieden nicht brechen wollen / erweisen seine Aufschreibunge
patent an das Land gar zu eben.

20. Als in Mecklenburg durch Schweden geworben worden /
haben nicht die Schwedische Generalen / so doch nicht regierende
Fürsten gewesen / denen Städten durch Schreiben / so man wirklich
chen daselbst gefunden / angesonnen / die geworbene Völker anzu-
nehmen / selbe zu verpflegen / und ihnen Quartier zu geben? Kein
Raht ist in keiner Stadt / der solches bey seinem Gewissen / als christ-
liche Leute / leugnen kan / solt es aber geleugnet werden / seind die Original-
Schreiben des General Majors vorhanden und aufzuweisen.

Die gesaiten Reichs-Stände nehmen hierauf und Gottes
Willen ein unparteyisch Judicium, ob diß den Frieden gehalten
heisse? Ich lasse alle Schöpffen-Stüel und Juristen Facultäten
hievon unpartheisch judiciren, ob diß nicht jura principum vio-
lirt, und nach Scepter und Cron gegriffen heisse? Wann dem
Röm. Reiche und dem Kayser solche Einträge beschehen.

21. Was unlängst verlauten wollen / daß die Herren Schweden
mit der Stadt Lübeck / welche sie zu sperren vermeynet / inten-
tionirt gewesen / wil ich gern vor eine Fabel halten / Gott gebe nur /
daß was man sich nich wol vorsicht / und die gute Stadt zu viel trau-
et / daß keine Tragcedi darauß werde. Den Anfang der Feindselig-
keit / und wie man ihnen auff Schwedischer Seiten affectioniret
sey / haben ihre trafiquen zu See und Land schon empfunden.

22. Und was kan der Frieden-Schluss mit Namen und der
That mehr gebrochen heissen / als / da puncto seu §. 17. verl. In
diesen offterwehnten / Specificè und mit Namen / in diesen Frieden
begriffen / dawider sich Schweden nicht vergreiffen solte. 1. Der
König

König in Pohlen. 2. Der König in Dennemarck mit seinen zugehörigen Provinzen. Und 3. Die Reichs- und Hansee-Städte.

Welchem allen zugewen die Cron Schweden / erstlich Bremen als ein Reichs-Glied angefallen. 2. Den König in Pohlen tanquam inclusum wieder doppelte pacta. Ingleichen 3. Den König in Dennemarck tali modo contra duplicem transactionem, eine per pacificationem, mit ihnen in Person / die andere per instrumentum pacis subsequens feindlich angegriffen / und contra jura gentium & rem transactam invadirt, daß aber diese Potentaten mit Namen und Zunamen in offensibiles gewesen / daher das instrumentum pacis ex parte Svecorum durchdringlich violirt worden / beweist textus instrumentum pac. in terminis d puncto seu §. 17. vers. allegato,

23. Das pendentia pace noch von denen Schweden unterschiedlich in cursiones in Schlesien / und in specie im Fürstenthumb Groß Glogaw beschehen / Kayserliche Reuter feindlich nieder gemacht / und Klöster ausgeplündert worden / ist Weltkündig.

24. Tobey schlüßlich diß mit Stillsehweigen nicht zu übergehen / daß auch mit dem Kayf. Commendanten in ihren anvertrauten Posten / wie zu Dypeln beschehen / invito illorum Domino, conspirationes gehalten / und selbe unabgedankter ihrer commando, seduciret und in Dienst genommen worden. Ob diß specie amicitia? Davus sum.

25. So dann nun auß obigen allen erhället / wie vielfältig nun die Herren Schweden den Frieden gebrochen / und das billich den Röm. Kayser und das ganze Heil. Römische Reich / auch wems die Ehr und Wolstand seines Vaterlandes sammt desselben Freyheit lieb ist / vim vi repelliren, vñ den ungehorsamē Vasallen ob et commissas foelonas, vermittels welcher er nach allen Rechten / und des Heil. Röm. Reichs constitutionen der Lehen verlustiget worden / zu bestraffen / und die Waffen zu ergreifen höchst bemüßiget worden / wann anders diß das instrumentum pacis Sanctio pragmatica zu

zu halten/und dessen Executio, vigore puncti seu §. 17. Verle.
Wer sich aber diesem zc. Zu vollziehen Rechtens / und die Unte-
lassung dessen dem Röm. Reich nicht præjudicios und despecti-
lich seyn wird.

26. Dadurch jedoch / ob schon die Waffen wider die Frie-
denstörer ergriffen werden / ex parte imperij der getroffene Fried-
inter cetera membra nicht destoweniger seine Krafft behält/ und
keines weges infringiret wird per textum expressum, d. §. Verl.
Der getroffene zc.

27. Zumahlen da nicht allein Allerhöchstgedachter Ihre
Kayf. Mayest. den processum so in instrumentum pacis, d.
Verfic. inserirt ist / legaliter gehalten / und in forma specifica
adimpliret: Wann sie den König in Schweden anfangs amica-
biliter von den attentatis, so wohl in Bremen als Pohlen
schriftlich / als per legatum abgemahnet / benebens sich pro me-
diatore inter litigantes erboten.

28. Bey welcher guter intention sie aber ganz spöttlich re-
culiret, und ihr Abgesandter contra jura gentium despectu-
lich gehalten worden.

29. Da doch der König in Schweden billich reflexion tra-
gen sollen / daß der ablegans zumahlen sein Dominus feudi gewo-
sen / cui in primis fidelitas & respectus debetur.

Wodurch jura canonica, Gentium & Civilia imö etiam
Divina Ihre Kayserl. Mayest. einen billichen Krieg dictiret hät-
ten.

Als kan männiglich so davon discurret, alle die Aufslag mit
abbeschriebenen verantworten / und die gerechte Sach des Kayserl.
ex instrument. pacis, worauff sich Schweden fundirt, erweisen.

30. Dörffen auch benebens kecklichen contestiren, daß Ihre
Kayserl. May. und dero hohe aliirte nichts anders durch alle ihre
actiones, als beständige Ruhe / wahren / rechten / und ungsärbten
Frieden im Röm. Reich suchen.

Derent

Derentwegen weil Pommern bishero der Cron Schweden
Sammelplatz und Grundsuppen alles dem Heil. Röm. Reichs/ und
dessen Benachbarten Übels/ woher Sweden/ die Teutschen Sold-
daten/ Vaterlands Schädiger und Friedestörer zusammen bringet/
der Zug in Pommern ledig und bloß dahin angesehen / damit der
Cron Schweden / der Kiegel zum Krieg vermacht / und die Thür
versperret / also ein warer ewiger Fried in der Christenheit fortge-
pflanzet/ die unruhigen Gemühter extirpiret, und jeder unter sei-
nes Feigen Baumes und Weinstocks Genuß verbleiben möge.

Gott gebe/ das Schweden sich dermahls selbst
befehre/ den Frieden nicht in dem Mund füh-
re/ sondern im Herzen halte / und gute
Frucht bringen lasse. Dann:

Die Red' ist nicht genug/ die That muß diß erweisen/
Was uns die Ohren füll't / mit leeren Worten speisen/
Vollziehen falsche Freud. Der Mund/ das Herz/ die
Hand
Zugleich in einem Sinn/ versichern Leut und Land.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.



Partial view of text on the adjacent page to the right, including a large decorative initial.